

Nr. Sp-

Erwerbsschein für Sprengmittel

Gesuchsteller

Name oder Firma
Vorname oder Branche
Geburtsdatum
PLZ / Wohnort oder Firmensitz
Adresse

Bevollmächtigter Vertreter

Verantwortlicher Sprengberechtigter, bei Grossverbrauchern Verantwortlicher für den Sprengmittelverkehr

Name	Geburtsdatum
Vorname	Ausweis-Kat
PLZ / Wohnort	Ausweis-Nr

ersucht um Bewilligung folgender Sprengstoffe und Zündmittel:

Sprengstoffe	Menge
--------------	-------

Zündmittel

Verwendungszweck
Ort der Aufbewahrung
Ort der Verwendung

Der Gesuchsteller bestätigt, dass diese Angaben richtig sind.

Ort/Datum

Unterschrift

Ausgefülltes Gesuch an: *Polizei Kanton Solothurn, Sprengstoffwesen, Postfach, 4503 Solothurn*

Entscheid der Behörde: **Bewilligt** **nicht Bewilligt**

Bemerkungen und Auflagen

Dieser Erwerbsschein ist vom nachstehenden Datum an für Kleinverbraucher 3 Monate; für Grossverbraucher ein Jahr gültig.

Solothurn,

Gebühr Fr.

Verteiler

- Gesuchsteller	Original
- Verkäufer	1 Kopie
- Rechnungsführer	1 Kopie
- ad acta	1 Kopie

Unterschriften sind in blauer Farbe anzubringen

01.03.2011

Rechtsgrundlagen siehe Seite 2

Seite 1 / 2

Auszug aus dem Sprengstoffgesetz (SprstG)

Art / Abs

- 12/1 Wer als Verbraucher Sprengmittel beziehen will, bedarf eines Erwerbsscheines. Dieser ist dem Verkäufer vor dem Bezug der Ware zu übergeben und von ihm aufzubewahren.
- 13/1 Als Kleinverbraucher gilt, wer Sprengmittel nur gelegentlich und nur in kleinen Mengen benötigt.
2 Es ist ihm untersagt, Sprengmittel länger als drei Monate vorrätig zu halten. Nach Ablauf dieser Frist hat er nicht verwendete Sprengmittel unverzüglich dem Verkäufer zurückzugeben oder einen neuen Erwerbsschein einzuholen.
- 14/1 Sprengladungen dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht von Personen vorbereitet und gezündet werden, die einen Sprengausweis besitzen.
- 15/3 An Personen unter 18 Jahren dürfen keine Sprengmittel abgegeben werden.
4 Wer Sprengmittel zur eigenen Verwendung erwirbt, darf sie nicht weitergeben.
5 Es ist verboten Sprengmittel zu Vergnügungszwecken zu verwenden. (Hochzeitschiessen etc.)
- 17 Wer mit Sprengmitteln umgeht, ist verpflichtet, zu ihrer Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.
- 20 Sprengstoffe und Sprengschnüre sind von den übrigen detonierenden Zündmittel getrennt zu lagern.
- 22 Sprengmittel sind zu sichern gegen Feuer, Witterungseinflüsse, Diebstahl und Wegnahme durch Unbefugte.
- 26 Sprengmittel die in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit oder Beständigkeit nach dem Stand der Technik Mängel aufweisen, sind durch Sachverständige zu vernichten oder dem Verkäufer zurückzugeben.
- 29/2 Grossverbraucher von Sprengmitteln sind zur Führung der vorgeschriebenen Verzeichnisse verpflichtet.
3 Die Verzeichnisse müssen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Sprengmittel Auskunft geben.
4 Die Verzeichnisse samt den Belegen sind fünf Jahre geordnet aufzubewahren.
- 30/1 Wem Sprengmittel abhanden kommen, der hat den Verlust sofort der Polizei zu melden.
2 Ereignen sich im Umgang mit Sprengmitteln Unfälle mit Personen- oder erheblichem Sachschaden, so haben die Vorgesetzten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.
- 31 Wer mit Sprengmitteln umgeht, hat den Vollzugsorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 37/1 Wer ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln verkehrt, insbesondere solche herstellt, lagert, besitzt, einführt, abgibt, bezieht, verwendet oder vernichtet macht sich strafbar.

Auszug aus der Verordnung zum SprstG

- 46/1 Kleinverbraucher ist, wer in drei Monaten höchstens 25 kg Sprengstoff und 100 Sprengkapseln oder Sprengzünder bezieht.
- 46/3 Für Kleinverbraucher von Sprengmitteln erlischt der Erwerbsschein nach drei Monaten, für Grossverbraucher ein Jahr nach der Ausstellung.
- 48/2 Werden die Sprengmittel in einem anderen Kanton verwendet, ist diesem eine Erwerbsscheinkopie zuzustellen.
- 84/1 Kleinverbraucher dürfen höchstens 25 Kg Sprengstoff und 100 Sprengkapseln, Sprengverzögerer oder Sprengzünder in einem verschliessbarem und widerstandsfähigem Behälter mit getrennten Fächern aufbewahren (siehe Anhänge 11.1 und 11.2).
Alle andern sind somit Grossverbraucher und müssen mindestens über ein Schrankmagazin gemäss Art. 83 VO/ SprstG verfügen. Bezüglich der Bauvorschriften verweisen wir auf Art. 74 - 85 VO/SprstG und Anhang.
- 11/12 Die Vollzugsorgane prüfen mindestens alle zwei Jahre unangekündigt die Verzeichnisse.

Transportvorschriften

- 91/4 Auch beim Transport geringer Mengen und beim Handtransport auf die Verwendungsstelle ist die Beförderung von Sprengmitteln nur in geschlossenen, widerstandsfähigen Verpackungen oder Behältern gestattet. Im Übrigen verweisen wir auf die SDR / ADR-Vorschriften und die damit zusammenhängenden Freigrenzen und Beschränkungen.

Auszug aus der kantonalen Vollzugsverordnung

- Für den Gesetzesvollzug ist die Kantonspolizei zuständig.
- Gegen Verfügungen der Kantonspolizei kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Dep. des Innern des Kantons Solothurn eingereicht werden.

Bezüglich der genauen und verbindlichen Vorschriften verweisen wir auf die Gesetzestexte.